

# Stadt Rottweil

## **Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.07.2011**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in derzeit gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderungen:**

#### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen i.S.d. § 2 Straßengesetz Baden-Württemberg, die in der Straßenbaulast der Stadt Rottweil stehen, einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
  - a) die örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern, der Ensembleschutz sowie sonstige baurechtliche Vorschriften,
  - b) die Verwaltungsgebührensatzung
  - c) die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
  - d) die Einräumung von Rechten auf Grund sonstiger Regelungen.

#### **§2 wird neu gefasst:**

#### **§ 2**

#### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur zeitlich befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Erteilung oder Versagung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 StrG. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.

- (2) Einer gesonderten Erlaubnis bedarf es nicht,
- a) wenn die Benutzung der Straße einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder
  - b) wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

In diesen Fällen wird die Sondernutzungserlaubnis innerhalb der Straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung bzw. innerhalb der Baugenehmigung erteilt.

- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich,
- a) für Versammlungen im Sinne des Gesetzes für Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz),
  - b) wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG oder gem. § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet, oder
  - c) für die unter Ziffer 2 der Richtlinie zur Sondernutzungssatzung genannten Sondernutzung. Diese können jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Eine solche Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) denkmalschutzrechtliche, städtebauliche oder gestalterische Gründe oder
  - b) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder
  - c) eine Beeinträchtigung des störungsfreien Gemeindegebrauchs einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

Bei der Erteilung bzw. Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sind die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, die vom Gemeinderat der Stadt Rottweil erlassen werden zu beachten.

## **§ 2 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:**

### **§ 2a**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vor Inanspruchnahme) bei der Stadt zu stellen.
- (2) Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- (3) Das Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden.
- (4) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis vorliegt

## Artikel 2

### Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird geändert:

#### Nr. 7 wird neu gefasst:

Sammelcontainer:  
jährlich: 50,00 – 1000,00

#### Nr. 8 wird ergänzt

Treppen, Erker, Aufzugsschächte, Vordächer, Balkone, Beleuchtungsanlagen und ähnliche Gebäudeausladungen:  
jährlich 5,00 – 500,00  
einmalig: 25-facher Satz

#### Nr. 9 wird ergänzt:

Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche			
täglich	2,00-15,00 (Zone 1),	1,50-11,00 (Zone 2),	1,00-8,00 (Zone3),
wöchentlich	10,00-50,00 (Zone 1),	7,00-37,00 (Zone 2),	5,00-25,00 (Zone3)
je angefangener qm			

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Die Satzung über die Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.03.2021 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Rottweil, den .....

2

gez.

Ralf Broß

Oberbürgermeister